OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400351/2/FP

Datum:
Linz, 23. Juli 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von S R, X, Deutschland, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 29. Jänner 2019, GZ: BauR-417-01-795-2018, wegen einer Übertretung des BStMG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe insoweit Folge gegeben, als diese auf 300 Euro reduziert wird. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduziert sich auf 30 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die belangte Behörde warf dem Beschwerdeführer (Bf) im angefochtenen Straferkenntnis zusammengefasst vor, sein KFZ auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die Mautvignette sei am Fahrzeug nicht ordnungsgemäß angebracht gewesen.
Zusammengefasst begründete die belangte Behörde – basierend auf einer Stellungnahme der ASFINAG -, die Vignette sei nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie unbeschädigt und direkt so auf der Windschutzscheibe anzubringen, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar sei. Der Bf habe die Vignette nicht gemäß der Mautordnung angebracht.

I.2. Mit E-Mail vom 11. Februar 2019 erhob der Bf Beschwerde in der er darstellte, er sei kein Schwarzfahrer, er habe ein Ticket gehabt. Überdies übersandte er sein Vorbringen aus einem Einspruch gegen eine Strafverfügung vom 24. Juli 2018 neuerlich. Bereits damals hatte er dargestellt, dass er eine „gültig geklebte“ Vignette gehabt habe. Diese sei zu seinem Bedauern auf das Armaturenbrett gefallen. Er habe dies erst bei der nächsten Abfahrt korrigieren können.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 11. März 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Der Bf hat trotz Belehrung über das Recht, eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragen zu können, keine solche beantragt und hat die belangte Behörde keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt, weshalb von einer Verhandlung gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen wird.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 24. November 2017 um 13.45 Uhr den PKW BMW (< 3,5 t) mit dem deutschen Kennzeichen XX-XXXX auf der mautpflichtigen Autobahn A25 im Gemeindegebiet von Wels, Fahrtrichtung Knoten Haid bei km 14.580 gelenkt (unbestrittener Sachverhalt, Anzeige ASFINAG).
Auf dem Armaturenbrett lag eine 10-Tages-Vignette, welche nicht von der Trägerfolie abgelöst worden war. Die Vignette wies in ihrem, von vorne aus

gesehen, rechten oberen Bereich ein schwarzes X auf (Foto autom. Mautüberwachung).
Dieses X ist bei allen 10-Tages-Vignetten auf der Außenseite der Trägerfolie, asymmetrisch im rechten oberen Bereich aufgedruckt. Bei Abziehen der Vignette von der Folie verbleibt das X außen auf dieser. [gerichtsbekannter Umstand, vgl. LVwG Oö. 10. März 2016, LVwG-400129]
Das X trägt die Aufschrift „Folie abziehen, Vignette vollständig aufkleben – sonst ungültig“. 10-Tages-Vignetten (hier am Beispiel einer Vignette aus dem Jahr 2015) sehen wie folgt aus und tragen die ersichtlichen Informationen:



Der Bf wurde mit Schreiben vom 28. Dezember 2017, ReNr. XXXXXX zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert. Der Aufforderung wurde nicht entsprochen. [Anzeige und Stellungnahme ASFINAG]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln, dem ggst. Verfahrensakt und gerichtsbekannten Umständen.

So ist, etwa aus dem Verfahren LVwG-400129 gerichtsbekannt, dass außen auf der Folie der Vignette ein X aufgedruckt ist, mit welchem der Zweck verfolgt wird, leicht (auch mittels automatischer Überwachung) erkennen zu können, ob eine Vignette von der Folie abgelöst wurde.
Aus den vorliegenden Beweisfotos ergibt sich zweifelsfrei und unwiderlegbar, dass die Vignette nicht von der Folie abgezogen worden ist. Eine andere Erklärung ist aus technischen Gründen ausgeschlossen, insbesondere auch, weil das X gerichtsbekannt außen auf der Folie aufgedruckt ist und das X insofern nach Abziehen der Folie nicht auf der Vignette verbleiben kann.
Insofern ist die Einlassung des Bf, die Vignette sei „gültig geklebt“ worden, widerlegt. Aufgrund des Fotos der automatischen Mautüberwachung ist im Übrigen erwiesen, dass die Vignette im Zeitpunkt der Aufnahme überhaupt nicht an der Windschutzscheibe klebte, sondern im Bereich zwischen Scheibe und Armaturenbrett lag. Dies ergibt sich auch für den Laien erkennbar aus der unterschiedlichen Krümmung von Scheibe und Vignette.
Auf die Frage, ob die Vignette vom Bf zunächst (teilweise), bspw. mit einem Teil der im unteren Bereich angebrachten Quittung, auf die Windschutzscheibe geklebt worden ist, kommt es nicht an, weil aufgrund der Fotos und des Vorhandenseins der Schutzfolie im gesamten oberen Bereich der Vignette gesichert festgestellt werden kann, dass die Vignette niemals vollständig von der Folie abgezogen und nicht mit dem originären Kleber an die Windschutzscheibe geklebt worden sein kann (vgl. zur Frage, unter welchen Umständen eine Vignette ordnungsgemäß aufgeklebt ist, die rechtliche Beurteilung).
Aufgrund der gerichtsbekannt sehr starken Klebekraft des originären Vignettenklebers, ist ein Herabfallen einer zur Gänze aufgeklebten Vignette unmöglich.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG ("Mautprellerei") begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut

ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

§ 19 BStMG ("Ersatzmaut") bestimmt, dass in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen ist, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf (Abs. 1).

Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung, so ist die ASFINAG ermächtigt, im Falle einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 1 den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält (Abs. 4).
Subjektive Rechte des Lenkers und des Zulassungsbesitzers auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut bestehen nicht (Abs. 6).

Teil A, Punkt 2.2.1. der Mautordnung (hier in der Version 48), besagt u.a., dass auf jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige, der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Vignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen ist. Jede andere Art der Anbringung [z.B. durch (zusätzliche) Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Vignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie] ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und verwirklicht den Tatbestand der Mautprellerei.
Die Mautordnung führt weiter aus: „Die Klebevignette für mehrspurige Kraftfahrzeuge ist - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (zB nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) kann der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklicht werden. Auf die Anbringungsempfehlung auf der Rückseite der Klebevignette wird hingewiesen. Bei Motorrädern ist die Klebevignette gut sichtbar und kontrollierbar an einem nicht oder nur schwer zu entfernenden Bestandteil des Motorrades anzukleben.“

Punkt 1.9.1 der Mautordnung konkretisiert § 20 BStMG und stellt dar, dass die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Mautordnung, ohne eine gültige Vignette ordnungsgemäß angebracht bzw. gemäß Punkt 2.2.2 Mautordnung Teil A I ordnungsgemäß

mitgeführt zu haben (Bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe oder bestimmten technischen Gründen), verboten ist.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Der Tatbestand der Mautprellerei ist erfüllt, wenn das mautpflichtige Straßennetz benutzt wird, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Wird eine an sich gültige Vignette nicht entsprechend den zugrundeliegenden Bestimmungen, also nicht ordnungsgemäß angebracht bzw. wird eine (noch) ungültige Vignette verwendet und das mautpflichtige Bundesstraßennetz benutzt, ist der Tatbestand in objektiver Hinsicht erfüllt.

Zum Tatzeitpunkt war an der Windschutzscheibe des vom Bf benutzten PKW keine Vignette angebracht. Die im Fahrzeug, im Bereich zwischen Windschutzscheibe und Armaturenbrett liegende und nicht aufgeklebte Vignette wies ein schwarzes X auf. Gültigkeit erlangt die Vignette nach den zugrundeliegenden Normen erst dann, wenn sie von der Schutzfolie abgezogen wird und den Bestimmungen der Mautordnung gemäß, also etwa außerhalb eines Tönungsstreifens, mit dem originären Kleber, aufgeklebt wird. Solange die Vignette also das schwarze X trägt, ist sie nicht gültig, zumal diesfalls die Sicherheitsmerkmale der Vignette (z.B. Selbstzerstörungseffekt) nicht wirksam werden. Die Norm bezweckt damit etwa Mehrfachverwendungen, bspw. die Weitergabe innerhalb der Gültigkeitsdauer, zu verhindern.
Die Vignette kann in einem solchen Fall auch nicht aufgeklebt werden, weil der Kleber noch verdeckt ist. Die vorliegende Vignette war damit ungültig, weshalb der Bf das mautpflichtige Straßennetz benützt hat, ohne eine gültige Vignette ordnungsgemäß an seinem Fahrzeug angebracht zu haben. Dem Bf musste dieser Umstand jedenfalls auffallen, zumal das schwarze X einen deutlichen Hinweis auf die Ungültigkeit enthält.
Das Vorbringen des Bf, die Vignette sei „gültig geklebt“ gewesen ist daher unrichtig. Der bloße Besitz einer an sich korrekt gelochten Vignette und das Mitführen im Fahrzeug reicht für eine ordnungsgemäße Entrichtung der Maut iSd zugrundeliegenden Bestimmungen nicht aus. Selbst wenn man dem Bf glauben wollte, dass er die Vignette zunächst auf die Scheibe geklebt hat und diese dann herab gefallen ist, kann ihn dies nicht entlasten, weil jedenfalls kein vollständiges Abziehen und Aufkleben mit dem originären Kleber stattgefunden haben kann und die Vignette zudem für die gesamte Dauer des Befahrens des mautpflichtigen Straßennetzes ordnungsgemäß an der Scheibe angebracht sein muss.
Das vom Bf selbst zum Zwecke seiner Entlastung beschriebene Verhalten erweist sich insofern als strafbarkeitsauslösend.

Zumal die Vignette nach den Feststellungen ungültig und nicht auf die Windschutzscheibe geklebt war, hätte der Bf das mautpflichtige Straßennetz nicht

benützen dürfen. Mit der Benützung hat er daher den objektiven Tatbestand des § 20 BStMG iVm § 10 und 11 des BStMG erfüllt.

III.3. Zum Verschulden

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.
Der Bf brachte vor, er habe die Vignette aufgeklebt und sei diese abgefallen. Mit diesem Vorbringen ist für den Bf nichts gewonnen, weil zum einen feststeht, dass er die Vignette nicht entsprechend den Vorschriften von der Folie abgezogen und aufgeklebt hat und die Vignette auch während des gesamten Befahrens der Autobahn ordnungsgemäß aufgeklebt bleiben muss, was nicht der Fall war. Der Bf hat daher kein Vorbringen erstattet, welches ihn entlasten könnte.
Damit ist dem Bf nicht gelungen, iSd § 5 Abs. 1 VStG glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, zumal das X auf den Beweisfotos der automatischen Mautüberwachung eindeutig erkennbar ist und der Bf nicht glaubhaft machen konnte, dass er das mautpflichtige Bundesstraßennetz mit einer gültigen Vignette befahren hat.

Es ist deshalb von Fahrlässigkeit auszugehen.

Einen Rechtsirrtum iSd § 5 Abs. 2 VStG hat der Bf nicht geltend gemacht.

Da keine Entschuldigungsgründe vorliegen, ist dem Bf die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.4. Dem behördlichen Bescheid kann keine Begründung zur Strafhöhe entnommen werden, insbesondere nicht, warum die belangte Behörde davon ausgegangen ist, dass nicht mit der Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden kann. Im Gegenteil scheint sie in ihrer Begründung davon auszugehen, dass sie nur die Mindeststrafe verhängt hat, was aber nicht der Fall ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Dem behördlichen Akt kann nicht entnommen werden, dass der Bf bereits vorbestraft und damit nicht unbescholten ist. Feststellungen zum Einkommen des Bf hat die belangte Behörde nicht getroffen.

Für das Gericht ist daher nicht ersichtlich, warum beim Bf als Ersttäter nicht mit der gesetzlichen Mindeststrafe von 300 Euro das Auslangen gefunden werden kann. Diese ohnehin schon deutlich spürbare Strafe wird sicher ausreichen, den Bf künftig von vergleichbaren Taten abzuhalten.

Bei Verhängung der Mindeststrafe sind die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf ohne Belang.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil das Verwenden einer ungültigen Vignette gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG 2002 verpönten Verhaltens ist.

Eine Anwendung des § 20 VStG (ao. Milderungsrecht) kommt mangels beträchtlichen Überwiegens von Milderungsgründen nicht in Betracht.

III.5. Die belangte Behörde darf in Bezug auf die von ihr verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf Art. 10 Abs. 3 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen (BGBl. Nr. 526/1990) hingewiesen werden, der im Hinblick auf eine (Ersatz)freiheitsstrafe ein gesetzliches Zustellhindernis normiert, sodass der Ausspruch einer solchen, bei Zustellung nach Deutschland, nicht in Geltung treten kann (vgl. VwGH v. 15. Dezember 2011, 2008/03/0098).
Der Spruchabschnitt über die Ersatzfreiheitsstrafe kann daher nicht als zugestellt und damit nicht als erlassen gelten. Eine Abänderung durch das Verwaltungsgericht ist daher nicht erforderlich (vgl. VwGH v. 15. Dezember 2011, 2008/03/0098).

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Ersatzfreiheitsstrafe von der belangten Behörde auch nicht gesetzgemäß bemessen wurde, sondern deutlich zu hoch ausgefallen ist. Nach der allgemeinen Faustformel [336 h (= 14 Tage) : 3000 (= Höchststrafe) x 360 (verhängte Strafe)] ergäbe sich eine Ersatzfreiheitsstrafe von ca. 40 Stunden.

IV. Bei diesem Verfahrensergebnis (teilweises Obsiegen) sind dem Bf gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren ist auf 10% der nunmehr verhängten Strafe zu reduzieren (§ 64 VStG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage in Bezug auf die Pflicht zum vollständigen Ablösen und Aufkleben der Vignette ist klar und die Bezug habenden Normen sind deutlich formuliert.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl